

## Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "A" der Stadt Oederan

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI.I. S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I; Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II. S. 885; 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oederan in ihrer Sitzung am 15.10.1992 folgende Satzung:

### § 1

#### Sanierungsgebiet "A"

Mit Satzung vom 11.07.1991 hat die Stadt Oederan das Sanierungsgebiet festgelegt. Diese Satzung ist vom Regierungspräsidium Chemnitz am 16.01.1992 genehmigt und mit ihrer Bekanntmachung am 26.02.1992 im Oederaner Anzeiger Nr.42 rechtsverbindlich geworden.

### § 2

#### Erweiterung des Sanierungsgebietes "A"

Das in § 1 bezeichnete Sanierungsgebiet "A" wird um das Gebiet, das begrenzt wird durch die Chemnitzer Straße, den Markt, die Große Kirchgasse, den Altmarkt, die Lange Straße, die Gemarkungsgrenze zu Breitenau und den Ortsweg von dieser Gemarkungsgrenze über die Wiesenstraße hin zur Chemnitzer Straße, erweitert.

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes "A" umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 der Wüstenrot Städtebau und Entwicklungsgesellschaft mbH Ludwigsburg und Dresden, und der FAI GmbH, Dresden, vom 31.08.1992 mit gestrichelter Linie abgegrenzten Fläche. Aus diesem Lageplan ergibt sich außerdem die Abgrenzung des bereits gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.1991 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "A". Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### § 3

#### Sanierungsgebiet "Stadtkern"

Das bisherige Sanierungsgebiet "A" bildet mit dem Sanierungs-Erweiterungsgebiet ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung "Sanierungsgebiet Stadtkern".

Das Sanierungsgebiet "Stadtkern" ist in dem in § 2 beschriebenen und als Anlage beigefügten Lageplan mit gepunkteter Linie abgegrenzt.

## § 4

## Verfahren

Mit der Satzung vom 11.07.1991 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oederan wurde die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB im Sanierungsgebiet "A" beschlossen.

Auch für die Sanierungsmaßnahme Sanierungsgebiet "Stadtkern" finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 Anwendung.

## § 5

## Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Das Stadtbaumamt wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152-156 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluß vom 23.04.1992 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet der Erweiterung des Sanierungsgebietes "A" wird aufgehoben.
5. Das Stadtbauamt wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Oederan, 29.10.1992



*Krasselt*  
K r a s s e l t  
Bürgermeister

# STÄDTEBAULICHE ERNEUERUNG STADT OEDERAN

- ABGRENZUNG  
SANIERUNGSGEBIET STADTKERN
- — — — — ABGRENZUNG DER ERWEITERUNG  
SANIERUNGSGEBIET A

## LAGEPLAN

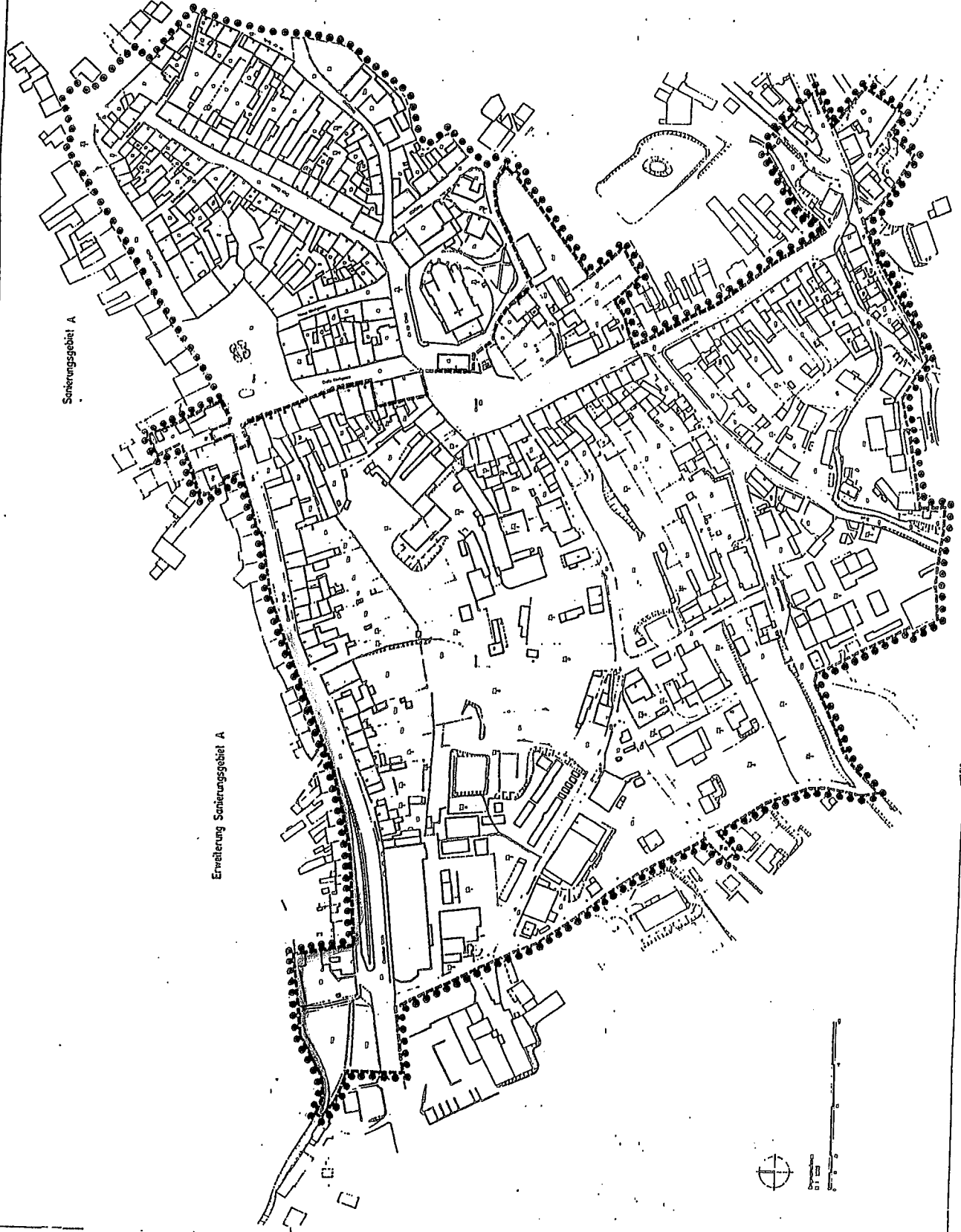
BESTANDTEIL DER SATZUNG ZUR  
ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER  
DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG  
DES SANIERUNGSGEBIETES „A“  
DER STADT OEDERAN

D. Böttcher  
D. Böttcher  
D. Böttcher  
D. Böttcher

WÄSTENROT SACHSEN  
URUNDERSUCHUNGS- UND  
BEREITUNGSBÜRO  
PL. 10001  
PL. 10001

PL. 10001  
PL. 10001  
PL. 10001  
PL. 10001

2.0.01



Sanierungsgebiet A

Erweiterung Sanierungsgebiet A



Stadtverwaltung Oederan  
Bürgermeister

Satzungsbeschluss - Nr.: 111/7/91

Über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142  
Abs. 1 u. 3 BauGB

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBL I, S. 225) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oederan in ihrer Sitzung am 11.07.91 folgende Satzung:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das insgesamt 4,125 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

" Sanierungsgebiet A " .

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan von Chemnitzer Ingenieurbetrieb GmbH im Maßstab 1:1000 vom 28.05.1991 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### § 2

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Das Stadtbauamt wird beauftragt, für die Sanierungsatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

4. Der Beschluß mit Nr. 119a/10/90 vom 04.10.1990 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung für das Gebiet gemäß Denkmalschutzplan der TU Dresden wird aufgehoben.

5. Das Stadtbauamt wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Abstimmungsergebnis:

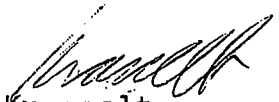
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:	18
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung war 1 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Oederan, den 11.07.91



  
Krasselt  
Bürgermeister



Legende

Sanierungsgranz

# LAGEPLAN

Stadt Oadaran  
Gemarkung Oadara  
Blatt 28  
Bereich Altstadt  
Sanierungsgebiet A

M 1:1000

CHEMNITZER INGENIEURBETRIEB  
MATHESSTR. 91

